Wien, Donnerstag 9. Juni 1870. III. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Einfluß der Gewissensfreiheit auf die Umlagen zu Cultuszwecken.

Wir theilen hier eine Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichtshofes aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“ mit, deren allgemeiner Inhalt auf ähnliche Verhältnisse bei uns einschlägt. Es ist gar nicht nothwendig zur Illustrirung der Anwendbarkeit ein Citat aus unseren Gesetzen dem Falle anzuhängen:

„Die israelitische Gemeinde Karlsruhe hatte vor längerer Zeit den Beschluß zur Erbauung einer neuen Synagoge gefaßt, wozu nun geschritten werden soll. Eine Anzahl bisheriger Mitglieder der Gemeinde glaubt gewiß zu sein, daß bei diesem Anlaß auch eine Reform des Cultus in's Werk gesetzt werde, wie dies in anderen Städten bereits geschehen. Um diesen Neuerungen zu entgehen, die sie mit ihrer religiösen Ueberzeugung nicht zu vereinbaren vermögen, ließen B. H. Wormser und 25 andere israelitische Bürger durch Vermittlung eines Notars dem Synagogenrathe eine schriftliche Erklärung vom 11. Jänner 1869 überreichen, worin sie ihm anzeigen, „daß sie unterm Heutigen aus der hiesigen israelitischen Gemeinde austreten, indem sie eine besondere Religionsgenossenschaft gegründet.“ Zugleich fügten dieselben bei, daß sie sich in Folge dessen auch aller Beitragspflicht gegenüber der hiesigen Gemeinde enthoben erachten.

In einer Eingabe an das Gr. Stadtamt vom 18. Jänner 1869 wird der Austritt unter näherer Motivirung auch diesem angezeigt. Es wird hierin bemerkt: „daß sie an dem beabsichtigten neuen Cultus keinen Theil nehmen könnten, daher selbst und allein für ihren eigenen Cultus sorgen wollten, und zu diesem Zwecke gemäß §. 3 des Gesetzes von 1860 eine eigene Religionsgenossenschaft bildeten.“ Die gleiche Anzeige erfolgte auch an das Ministerium des Innern, welches hierauf mit Erlaß vom 8. Februar 1869 keinen Anlaß zu einer Verfügung zu haben aussprach.

Gleichwohl glaubte die israelitische Gemeindeverwaltung, B. H. Wormser und Genossen noch als Mitglieder der israelitischen Gemeinde behandeln und ihnen deshalb die ordnungsmäßigen Gemeindeumlagen in Anforderung bringen zu müssen. In dem hierüber entsponnenen Verwaltungsrechtsstreite, der in erster Instanz zu Gunsten der klagenden Gemeinde entschieden wurde, erklärten die Beklagten in zweiter Instanz auf eine Vorverfügung des Verwaltungsgerichtshofes: „daß sie nicht nur aus dem örtlichen Gemeindeverbande der hiesigen israelitischen Gemeinde austreten, sondern aus dem Gesammtverbande der constituirten und organisirten Judenschaft des Großherzogthums ausscheiden und sich als eine besondere orthodoxe israelitische Religionsgemeinschaft zu constituiren Willens sind, was sie auch dem israelitischen Oberrath schon angezeigt hätten.“

Mit Erkenntniß vom 21. December 1869, Nr. 1700, wies hierauf der Verwaltungsgerichtshof die Klage der israelitischen Gemeinde auf Zahlung von Beiträgen zu den Bedürfnissen derselben als unbegründet ab und zwar aus folgenden Gründen:

Die Beklagten stellen die Schuldigkeit zur Zahlung der von der israelitischen Religionsgemeinde Karlsruhe geforderten Umlagen darum in Abrede, weil sie ihren Austritt aus der Gemeinde förmlich erklärt und darum aufgehört hätten, deren Mitglieder zu sein; die Gemeinde dagegen hält die von den Beklagten der Erklärung ihres Austrittes beigelegte Rechtsfolge bezüglich ihrer bisherigen Umlagepflicht für gesetzlich nicht statthaft.

Da gewiß ist, daß ein Israelite, welcher aufhört Mitglied einer israelitischen Gemeinde zu sein, auch aufhört zu deren Ausgaben beitragspflichtig zu sein, so ist für die Entscheidung des vorliegenden Streites zunächst die Beantwortung der Rechtsfrage maßgebend, ob und wie weit ein Israelite, nicht etwa durch Wegzug, Auswanderung u. s. w., sondern lediglich schon durch seine ausdrückliche Willenserklärung, einer israelitischen Gemeinde nicht mehr angehören zu wollen, sein Verhältniß zu derselben zu lösen gesetzlich im Stande ist.

Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil des Landes, der gleich den übrigen unter seinem eigenen Kirchenregiment steht. Derselbe gliedert sich wieder in eigene kirchliche Gemeinden. (Edict vom 13. Jänner 1809, Regierungsblatt Nr. VI, Ziff. 1 und 2.)

Es ist somit klar, daß die der Judenschaft des Großherzogthums zukommende Organisation nur die Verwaltung und Pflege ihrer religiös-kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben kann, wie dies denn auch aus den einzelnen Bestimmungen jenes Edicts und aller späteren hierauf bezüglichen Staatsverordnungen unzweifelhaft hervorgeht. Wenn der Judenschaft hiebei auch noch die Versorgung ihrer Armen auferlegt wurde (Edict Ziffer IX), so ist dieser Umstand in so fern nicht geeignet, den rein kirchlichen Charakter ihrer Verbindung zu ändern, als in früherer Zeit überhaupt die Armenpflege als anhängende Verbindlichkeit der kirchlichen Gemeinschaft behandelt wurde, und zudem die neueste Gesetzbung diesen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung auch bezüglich der Juden vom Jahre 1872 an zur Aufgabe des allgemein staatlichen Verbandes macht (Gesetz vom 4. October 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr., Regbl. Nr. 48).

Es ist nicht nöthig hier zu untersuchen, ob nicht früher die Juden des Großherzogthums als solche, im Hinblick auf ihre damalige allgemeine staatsrechtliche Stellung, etwa rechtlich genöthigt waren, der vom Staate organisirten Judenschaft organisationsmäßig als Glieder anzugehören. Jedenfalls ist seit der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum vom 22. August 1818 gewiß, daß gemäß deren §. 18 „jeder Landeseinwohner der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottverehrung des gleichen Schutzes genießt.“ Kraft dieser Bestimmung, welche wie schon früher, so jetzt um so mehr auch auf die Juden des Großherzogthums Anwendung findet, als die neueste Gesetzgebung diese in allen politischen und bürgerlichen Beziehungen den christlichen Staatsangehörigen gleichgestellt hat, kann kein Badener rechtlich gezwungen werden, irgend einer religiös kirchlichen Gemeinschaft anzugehören, der er anzugehören selbst nicht Willens ist. An diesem Recht der Gewissensfreiheit der Einzelnen hat das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. October nicht nur nichts geändert, sondern dasselbe sogar zum Rechte der kirchlichen Bekenntnißfreiheit insofern erweitert, als nunmehr auch die Bildung neuer religiöser Verbindungen mit dem Rechte gemeinsamer Gottesverehrung frei gestattet ist, die früher nur nach vorheriger Staatsgenehmigung zulässig war.

Da nun die Judenschaft des Großherzogthums im Ganzen, wie in ihren organischen Theilen, den Gemeinden, rein religiös kirchliche Zwecke verfolgt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß kein Jude im Großherzogthum rechtlich gegen seinen erklärten Willen genöthigt werden kann, der im Lande bestehenden allgemeinen jüdisch-kirchlichen Genossenschaft als Mitglied anzugehören. Ja der Ausscheidende ist nicht einmal Rede zu stehen verbunden, welch' anderweite religiöse Stellung er nunmehr einzunehmen gedenke, da gesetzlich seine ausgedrückte Willenserklärung allein schon genügt, seine Verbindung mit der kirchlichen Genossenschaft, der er bisher zugethan war, zu lösen.

Ungeachtet nun Herr B. H. Wormser und Genossen der israelitischen Gemeindeverwaltung Karlsruhe schon unterm 11. Jänner 1869 in solenner Weise erklärten, daß sie „unterm Heutigen aus der hiesigen israelitischen Gemeinde ausgetreten, indem sie eine besondere Religionsgenossenschaft gegründet“ und in ihrer Eingabe an das Gr. Stadtamt vom 18. Jänner 1869 unter näherer Motivirung ihres Schrittes unter Anderem bemerkten: „daß sie an dem (von der hiesigen Gemeinde) beabsichtigten neuen Cultus keinen Theil nehmen könnten, daher selbst und allein für ihren eigenen sorgen wollten, und zu diesem Zwecke gemäß §. 3 des Gesetzes von 1860 eine eigene Religionsgenossenschaft bildeten,“ so glaubte dennoch der Unterrichter in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Klägerin, die Beklagten fortan als Angehörige der israelitischen Gemeinde Karlsruhe rechtlich betrachten und behandeln zu müssen, und zwar im Wesentlichen um deswillen, weil die Beklagten nur ihren Austritt aus der hiesigen Gemeinde, nicht aber auch aus der kirchlich constituirten Judengenossenschaft des Großherzogthums erklärt, sie sich folglich auch den über die jüdische Gemeindeangehörigkeit allgemein bestehenden Bestimmungen zu fügen hätten, und durch die Gründung eines Privatvereins innerhalb einer Ortsgemeinde sich den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Normen für die Judenschaft des Großherzogthums nicht entziehen könnten.

Wenn die Beklagten mit ihrer Erklärung vom 11. und 18. Jänner d. J. nur beabsichtigt hätten, allein der hiesigen Gemeinde nicht mehr anzugehören, ohne sonst ihre kirchliche Stellung zur organisirten Judenschaft des Großherzogthums zu ändern, so könnte allerdings mit Grund beanständet werden, ob jener Erklärung die gewünschte Folge der Auflösung ihres Verhältnisses zur hiesigen israelitischen Gemeinde rechtlich einzuräumen wäre, da jeder Einzelne, so lange er dem öffentlich-rechtlichen, nach Gemeinden gegliederten Ganzen angehört, sich auch den allgemein geltenden Satzungen über die Gemeindeangehörigkeit fügen muß, und diese das Aufgeben der speciellen Angehörigkeit an eine israelitische Gemeinde mittelst einfacher Willenserklärung ohne Hinzutritt einer sonstigen mit der Fortdauer dieses Verhältnisses gesetzlich unverträglichen Thatsache, z. B. Auswanderung, Aufnahme in eine andere israelitische Gemeinde u. s. w. nicht kennen.

Allein schon aus den beiden ersten Erklärungen der Beklagten und ihrer Motivirung geht mit Deutlichkeit deren Absicht hervor, aus der hiesigen israelitischen Gemeinde auszutreten, um eine eigene, also neben der bereits im Lande vorhandenen jüdischen Kirche bestehende, neue Religionsgenossenschaft zur gemeinsamen Gottesverehrung nach ihrer Art zu bilden, indem sie sich sonst nicht auf §. 3 des Gesetzes vom 9. October 1860 hätten berufen können, der nicht von Vereinen innerhalb einer bestehenden Kirche, sondern offenbar nur von der Bildung religiöser Vereine neben und außer den (damals) bereits vorhandenen und staatlich anerkannten Religionsgemeinden handelt. Immerhin aber mußte jeder Zweifel an dem Sinne jener Erklärung der Kläger schwinden, als dieselben auf die diesseitige Aufforderung vom 13. October 1869, Nr. 1383, mit Erklärung vom 4. November 1869, die Erläuterung gaben, daß sie nicht allein aus der hiesigen israelitischen Gemeinde, sondern aus dem organisirten Gesammtverbande der Juden des Großherzogthums überhaupt auszuscheiden Willens seien, um sich als eigene Religionsgesellschaft zu constituiren, was sie auch ihrer bisherigen kirchlichen Oberbehörde zur Anzeige gebracht hätten.

Ist hiernach gewiß, daß die Beklagten sich nicht mehr an der jüdischen Religionsgenossenschaft, sowie sie dermalen im Lande besteht, betheiligen wollen, so würde jeder Zwang derselben ihre bisherige Verbindung mit derselben, insbesondere mit der israelitischen Gemeinde dahier, dennoch fortzusetzen, eine Verletzung der ihnen wie jedem Badener verfassungsmäßig zugesicherten persönlichen Gewissensfreiheit enthalten und folglich als rechtswidrig erscheinen. Als ein solch rechtswidriger Zwang würde sich aber auch die Nöthigung der Beklagten zur Fortleistung von Umlagen an die hiesige Gemeinde darstellen, da diese Umlagen nichts anderes als eine pecuniäre Betheiligung an Verfolgung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde enthalten, welche eben die Beklagten nicht mehr wollen und wozu sie rechtlich nicht gegen ihren Willen angehalten werden können. Die Beklagten hören somit überhaupt auf, Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde und damit auch fernerhin umlagepflichtig zu sein.

Die Frage, welche thatsächliche Folgen der Austritt der Beklagten für die hiesige Gemeinde habe, welche religiös-kirchliche Stellung die Beklagten nachher einnehmen werden, insbesondere ob ihre neue religiöse Verbindung einen privaten oder öffentlichen Charakter habe und ob sie überhaupt noch als Juden zu gelten haben oder nicht, sind für die Beurtheilung der rechtlichen Zulässigkeit des Schrittes der Beklagten ohne allen Belang, da es sich hierbei nur um Geltendmachung der persönlichen Gewissensfreiheit handelt, und das Gesetz schlechthin nichts zuläßt, daß Jemand zur Betheiligung an einer religiös-kirchlichen Gemeinschaft gegen seinen ausgesprochenen Willen genöthigt werde. Sollte die Frage der Armenangehörigkeit der Beklagten oder ihrer öffentlich-rechtlichen Leistungen hieraus in der Zeit bis zur Aufhebung der in dieser Hinsicht noch stattfindenden Sonderstellung der Juden thatsachlich irgendwie streitig werden, so wäre hierüber in besonderem Austrag zu verhandeln und zu entscheiden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Berufung der Gemeinde auf die Ungiltigkeit des Heimatsscheines (§. 35 H. G.) ist auch gegenüber dem durch res judicata begründeten Heimatrechte zulässig.

Katharina E. wurde im Jahre 1827 in der Gemeinde R. geboren, wo sich ihre Mutter auf der Durchreise befand. Letztere, Helene E., war mit einem Heimatsscheine von der Gemeinde N. versehen und kehrte nach vierzehn Tagen mit der Tochter nach N. zurück. Katharina E. lebte fast ununterbrochen bei ihrer Mutter in N., erhielt jedoch, als sie im Jahre 1850 von der Gendarmerie zur Erwerbung eines Heimatsscheines verhalten wurde, einen Heimatsschein von der Gemeinde R., der ihr zwar von dem Bürgermeister anläßlich ihrer einstmaligen Verschiebung nach R. im J. 1859 wieder abgenommen wurde, aber über Auftrag des Bezirksamtes erneuert werden mußte. Ueber Beschwerde der Gemeinde R. gegen diesen bezirksämtlichen Auftrag wurde von der Statthalterei mit Erlaß vom 21. September 1859, Z. 15837, (obgleich vorlag, daß die Katharina E. die Zuständigkeit nach R. durch einen gesetzlichen Titel nicht erworben habe), entschieden: die Genannte sei nach R. zuständig, weil bei Ertheilung des Heimatscheines im J. 1850 an selbe eine strafbare Handlung nicht unterlaufen, und die Gemeinde zur einseitigen Aufhebung der zugestandenen Heimatsrechte nicht befugt ist.

Im Jahre 1869 protestirte die Gemeinde R. abermals, aus Anlaß der Erneuerung des Heimatsscheines für die E., unter Berufung auf den §. 35 des Heimatsgesetzes gegen deren Zuständigkeitsanerkennung, und da sich die Bezirkshauptmannschaften M. und J.

einer Entscheidung in merito enthielten, sprach die Statthalterei am 6. Februar 1870 aus: daß die Entscheidung vom Jahre 1859, gegen welche die Gemeinde N. nicht recurrirte, längst in Rechtskraft erwachsen ist, daher jetzt nur nach §. 42 des Heimatsgesetzes vorzugehen sei.

Im Ministerialrecurse gegen diese Entscheidung beruft sich die Gemeinde N. auf den Wortlaut des §. 35 des Heimatsgesetzes und bittet um die Ungiltigkeitserklärung des an die Katharina E. irrig ausgestellten Heimatsscheines, nachdem die, und zwar seit ihrer Geburt ununterbrochene, Zuständigkeit dieser Person nach N. notorisch sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. März 1870, Z. 3983, entschieden:

„Nachdem die Statthalterei mit der Entscheidung vom 21. September 1859, Z. 15837, die Zuständigkeit der Katharina E. in der Gemeinde N. nur im Grunde des von dieser Gemeide der genannten Person im Jahre 1850 ausgestellten Heimatsscheines ausgesprochen hat, nun aber die Gemeinde N. die Giltigkeit des besagten Heimatsscheines unter Berufung auf den §. 35 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 anficht, so wird dem Recurse der Gemeinde N. gegen die ablehnende Entscheidung vom 6. Februar 1870, Z. 1519 — unter Behebung dieser Entscheidung — Folge gegeben, und angeordnet, daß über die Frage instanzmäßig entschieden werde, ob die Gemeinde im Sinne des §. 35 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 den Beweis erbracht habe, daß die Katharina E. im Jahre 1850, d. i. zur Zeit, als ihr von der Gemeinde N. ein Heimatsschein ausgestellt wurde, in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht hatte." St.

Zur Charakteristik von auf Gewinn berechneten Gesellschaften: Theilnehmeractien gegen Verzinsung und Rückzahlung der Einlage sind auch dann als ledigliche Schuldtitel anzusehen, wenn die Besitzer solcher Actien bezüglich der Theilnahme an der Verwaltung den Besitzern der Gründungsactien (eigentlichen Actionären) gleichgestellt sind.

Die Statuten einer Actiengesellschaft für „werkthätige Nächstenliebe" in B., um deren Genehmigung als „Actiengesellschaft" die Gründer beim Ministerium des Innern eingeschritten sind, enthielten folgende Bestimmungen:

Das Capital der Gesellschaft soll theils durch Gründungsactien per 100 fl. bis zum Maximum von 2000 Stück, theils durch Theilnehmungsactien zu 20 fl. bis zum Maximum von 20000 Stück aufgebracht werden. (Art. 5). Die Gründungsactien haben gar keinen Antheil am Gewinn (Art. 9). Den Theilnehmungsactien wird jedoch eine Verzinsung von 5 pCt. und die Capitalsrückzahlung binnen 5 bis 20 Jahren nach Wahl der Actionäre zugesichert (Art. 5, 9, 23 und 24). Zur Constituirung der Gesellschaft soll eine Zeichnung von 30000 fl. Capital ohne Unterschied, ob in Gründungs- oder Theilnehmungsactien genügen (Art. 5). Bei der Zeichnung sollen 40 pCt., der Rest soll binnen Jahresfrist eingezahlt werden. Bezüglich des Stimmrechtes werden die Inhaber der Gründungs- und Theilnehmungsactien in der Art gleich gehalten, daß für je 500 fl. Nominal eine Stimme geführt wird.

Nach Art. 1 der Statuten hat die Gesellschaft den Zweck, katholische Unterrichtsanstalten, vorzugsweise Volksschulen, dann Humanitätsanstalten zu gründen, und es soll nach Art. 27 die Leitung der in Art. 1 genannten Schulen und Zufluchtsstätten womöglich geistlichen Orden und Corporationen anvertraut werden.

Das Ministerium des Innern hat über Beschluß des ständigen Comités in Vereinsangelegenheiten die Amtshandlung nach dem Vereinsgesetz vom J. 1852 mit Entscheidung vom 19. Mai 1870, Z. 6221, abgelehnt. Aus folgenden Gründen:

„Da den sogenannten Theilnehmungsactien eine 5percentige Verzinsung und die Rückzahlung der Einlage binnen einer bestimmten Zeit zugesichert wird, können dieselben nicht als Gesellschaftsantheile (Actien), sondern nur als Schuldtitel betrachtet werden.

Es sind daher nur die Inhaber der Gründungsactien als die Gesellschafter anzusehen, und bei Beurtheilung des rechtlichen Charakters der Gesellschaft nur die Gründungsactien in Betracht zu ziehen.

Da nun den Gründungsactien nach Art. 25 der Statuten kein Antheil am Gewinne der Gesellschaft zukommt, ist die Gesellschaft überhaupt als eine nicht auf Gewinn berechnete zu betrachten, welche gemäß nach §. 2 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-B. Nr. 134 den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt."

Sch.

Zur Frage der Nachweisung der Realeigenschaft eines Gewerbes.

Barbara N. hat im Jahre 1869 das Haus Nr. 64 zu N. angekauft, auf welchem laut Extractes des Grundbuches eine „Back- und Schankgerechtigkeit" haftet, und ist in Folge dessen bei der Bezirkshauptmannschaft W. um die Gestattung der Ausübung des bisher ruhenden Gast- und Schankgewerbes eingeschritten, wodurch sie sich ihre Existenz zu verbessern hofft. Aufgefordert, die radicirte Eigenschaft dieses Gewerbes nachzuweisen, hat sie lediglich den Grundbuchextrakt beigebracht, sowie einen Erwerbsteuerschein. In dem ersteren findet sich die Anmerkung: „Burgrechtshaus sammt darauf haftender Back- und Schankgerechtigkeit." Der letztere weist nach, daß für das Bäckergewerbe seit 1852 die Erwerbsteuer gezahlt wurde.

Weitere Beweise für die Realeigenschaft der zwei Gewerbe beizubringen, erklärte sich Barbara N. als ganz neue Besitzerin außer Stande, indem sie die Urkunde hierüber nicht besitze. Sie sagt aber in ihrer Eingabe selbst, daß die Schankgerechtigkeit auf dem Hause nie ausgeübt wurde, ebensowenig die Bäckerei; für letztere sei blos die Erwerbsteuer bezahlt worden. Endlich bittet sie ihr eventuell ein Gast- und Schankgewerbe ad personam zu verleihen.

Der Bezirkshauptmann in W. leitete nun das in der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, vorgezeichnet Verfahren, respective die gerichtliche Verständigung des früheren, noch an der Gewähr gestandenen, Besitzers, sowie der Hypothekengläubiger ein, und in der That machte Einer der Hypothekengläubiger Mathias F. in L. im Interesse der Sicherheit seiner Satzposten von der Berechtigung dieser Verordnung Gebrauch, indem er gestützt auf das Grundbuch die Anerkennung der Realeigenschaft der beiden Gewerbe begehrte; irgend welche andere Beweise hatte er jedoch nicht beigebracht.

Die Statthalterei fand sonach mit der Entscheidung vom 27. December 1869, Z. 12320, den angeblich radicirten zwei Gewerben diese Eigenschaft abzusprechen und deren grundbücherliche Löschung zu verordnen: „weil der Beweis, daß dieselben seit 1793 bei dem Hause Nr. 64 als dazu gehörig eingetragen, oder seit 1756 auf diesem Hause betrieben worden seien, und daß diese Gewerbe seither ununterbrochen bis auf die dermalige Besitzerin vereint mit dem Hause und titulo oneroso übergegangen seien, nicht geliefert worden sei, und daher ihre Realeigenschaft nicht anerkannt werden könne."

Gegen diese Entscheidung recurrirte nun der Satzgläubiger Mathias F. Er behauptet, daß die Eintragung der Gewerbe in das Grundbuch schon vor 1793 bestanden habe, weil laut Grundbuchextraktes schon anno 1766 Karl A. und uxor als Bäck und Gastwirth an den Besitz geschrieben worden seien. Andere Berichte werden auch im Ministerialrecurse in keiner Richtung beigebracht.

Mit Ministerial-Entscheidung vom 9. April 1870, Z. 4584, wurde dem Recurse aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben und die Statthalterei beauftragt, die Löschung der zwei gedachten Gewerbe im Grundbuche zu veranlassen, und den Bezirkshauptmann in W. zu beauftragen, über das von der Barbara N. in ihrer Eingabe vom 2. August 1869 alternativ gestellte Begehren um die Verleihung eines Gast- oder Schankgewerbes ad personam instanzmäßig zu entscheiden. Pf.

Literatur.

Rechtslexicon. Herausgegeben unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrten von **Dr. Franz von Holtzendorff.** (Erstes Heft enthält „Abandon — Armengesetzgebung") Leipzig, 1870. Duncker und Humblot.

Das Rechtslexicon bildet den zweiten Theil der von Holtzendorff herausgegebenen „Encyclopädie der Rechtswissenschaft". Der erste Theil des Werkes, dessen wir schon gelegentlich erwähnt haben, behandelt den Stoff systematisch nach folgenden Abtheilungen: 1. Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, 2. die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtsentwicklung und die Rechtsquellen, 3. das Privatrecht und 4. das öffentliche Recht. Letzteres Gebiet umfaßt folgende 6 Fächer: Kirchenrecht, Strafrecht, Prozeß, deutsches Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und europäisches Völkerrecht. Wir werden auf diese, das öffentliche Recht behandelnde Abtheilung der Encyclopädie und insbesondere auf die von Prof. Dr. Meier bearbeitete Partie des Verwaltungsrechtes noch eingehender zurückkommen.

Vom lexicografischem Theile liegt uns nun das erste Heft vor. Diese Arbeit macht einen sehr guten Eindruck. Die Lexicalartikel sind trefflich ge-

wählt, kurz und gründlich bearbeitet. Jeder Artikel enthält zunächst die Begriffsbestimmung der juristischen Terminologie des Wortes, darauf die Angabe der hauptsächlichsten Anwendungen eines Rechtssatzes oder Rechtsbegriffes in der Wissenschaft, die Bezeichung der vorhandenen wichtigsten Controversen und ihrer literarischen Vertreter und schließlich die wichtigsten monografischen Hilfsmittel und die sedes materiae in dem positiven Recht. Das verlangt man eigentlich von einem Lexicon, nicht eine Sammlung umfangreicher Abhandlungen. Belangend das Gebiet des öffentlichen Rechtes möchten wir aus dem vorliegenden Hefte die Artikel; „Agrargesetzgebung“ von O. Gierke und „Armengesetzgebung“ von Gneist hervorheben. Als Beispiel für die Behandlungsweise theilen wir den Artikel „Amendement“ von Prof. Dr. John (Göttingen) mit, welcher lautet:

„Amandement“ ist ein Verbesserungsvorschlag zu einem in einem Parlamente eingebrachten Antrage (Adresse, Resolution, Gesetzesvorschlag), gleichwohl ob dieser Antrag von der Staatsregierung oder von Mitgliedern des Hauses ausgeht. Ausgeübt wird das Recht, ein A. zu stellen, von den Mitgliedern des Hauses. Unter dem Namen von A. läuft in der parlamentarischen Praxis mit unter, was der Sache nach gar nicht A. ist, woraus sich dann für die geschäftliche Behandlung, namentlich für die Fragestellung, Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, so namentlich die Debatten über die Fragestellung, ergeben. Wirkliche A. sind nur folgende drei: 1) von den Worten eines Antrages einzelne, jedoch nicht alle Worte fortzulassen; 2) den Worten eines Antrages einzelne hinzuzufügen; 3) von den Worten eines Antrages einzelne, jedoch nicht alle fortzulassen, und an Stelle der fortgelassenen andere Worte zu setzen. Nehmen wir an, ein Antrag enthalte die Worte a. b. c. d. e.. so können die A. folgendermaßen lauten. 1) die Worte b. c. fortzulassen; 2) die Worte f. g. an irgend einer zu bezeichnenden Stelle hinzuzufügen; 3) die Worte b. c. fortzulassen und an deren Stelle die Worte f. g. zu setzen. Nehmen wir weiter an, es seien die oben als Worte eines Antrages gesetzten Zeichen die Zusatzworte eines A. gewesen, so würde ein solches A. in gleicher Weise amendirt werden können, wie auch ein Antrag amendirt werden kann (Unter-A). Wird nun immer zu einer und derselben Zeit nur über einen Antrag discutirt, zu diesem Antrag ein zweites A. nicht früher zugelassen, als bis das erste erledigt zu einem A. ein zweites Unter-A. nicht früher zugelassen, als bis über das erste entschieden ist; wird dann über das Unter-A. zuerst, sodann über das Unter-A. amendirte A., endlich über den amendirten Antrag abgestimmt, so können Zweifel über den Abstimmungsmodus nicht entstehen. Wären zu einem A. mehrere Unter-A. gestellt, so wird über jedes derselben gesondert zu discutiren und abzustimmen sein. Als Resultat ergäbe sich dann die Feststellung eines Haupt-A. Und in ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn zu einem Antrage mehrere A. gestellt sind. Wenn ein A. darin besteht, daß von den Worten eines Antrages einzelne fortgelassen werden sollen, so kann ohne förmliche Stellung des A. durch den Antrag auf Theilung der Frage das gleiche Resultat erreicht werden. Ueber denjenigen Theil der Frage, welcher sachlich das A. enthält, ist dann zuerst abzustimmen. Die Consequenzen für die Theilung der Frage in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe bei den verschiedenen Arten des A. vorkommen kann, ergeben sich von selbst, immer aber wird statt der Theilung der Frage auch das A. selbst gestellt werden können. Unter dem Namen von A. gehen aber auch selbständige Anträge, namentlich präjudicielle Anträge — z. B. das „A.“ über den Gesetzesvorschlag erst nach 6 Monaten zu discutiren. Ein solches sog. A. ist geschäftlich als präjudicieller Antrag zu behandeln, d. h. es muß erledigt sein, ehe die Discussion des Antrages, dem durch ein solches A. präjudicirt werden soll, beginnen kann. Ebenso bezeichnet man wohl als A. einen vollständigen Gegenantrag — d. h das Aufstellen nicht blos des A., sondern des amendirten Antrages — der einem anderen bereits gestellten Antrage gegenübergestellt wird. Wird ein solcher Gegenantrag, weil er als A. bezeichnet ist, mit dem Hauptantrage zu gleicher Zeit behandelt, so wird eine correcte geschäftliche Behandlung dadurch unmöglich gemacht. Das Recht des Amendirens ist unbeschränkt. Es kann dasselbe daher auch zu bloßen Redactions-Aenderungen benutzt werden. Richtiger ist es wohl, wenn die parlamentarischen Versammlungen — abgesehen von den Berathungen in Commissionen — ihre A. ausschließlich auf principiell entscheidende Punkte richten, da ein ganzer parlamentarischer Körper nicht gut redigiren kann. Damit ein A. überhaupt zur Discussion gelange, schreiben die parlamentarischen Geschäftsordnungen vor, daß dasselbe von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern — die gewöhnlich größer ist, als die Zahl derer, welche zur Unterstützung eines Antrages gefordert werden — unterstützt sein müsse.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben die bei der Direction für administrative Statistik erledigte Vicedirectorsstelle dem Hofsecretär dieser Direction Josef Rossiwall und die dadurch erledigte Hofsecretärsstelle dem Hofconcipisten dieser Direction Gustav Schimmer verliehen.

Se. Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erledigten drei Hofsecretärsstellen dem Statthaltereirathe und Vorstand des Rechnungs-Departements in Brünn Josef Freih. v. Lichtenthurn, ferner dem mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrathe Filipp Walter und dem Rechnungsrathe Anton Wagner verliehen. Gleichzeitig haben Se. Majestät den beiden rangältesten Hofsecretären, Regierungsrathe Friedrich Fischer und Statthaltereirathe Josef Freih. v. Lichtenthurn den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei bewilliget.

Se. Majestät haben den Hofzahlmeister Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, Anton Pohl, das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Official im gemeinschaftlichen Ministerium des Aeußern Alfred Garzarolli Edlen v. Thurnlack den Titel und Charakter eines Registraturs-Directionsadjuncten taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Hofrathe im Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern Josef Eisl, als Ritter des Leopoldordens, den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium fur Cultus und Unterricht Alois Hermann, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe, den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der Statthalterei in Prag Franz Laufberger das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Range eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirath zweiter Klasse Wenzel Ritter Rieger v. Riegershofen zum Statthalterei-Vicepräsidenten, den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann erster Classe Gregor Smolarz und den Bezirkshauptmann erster Classe Mathias Rotky zu Statthaltereiräthen zweiter Classe bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den Sectionsrath Albert Felner von der Arl zum wirklichen Sectionsrathe im Justizministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem auf eine Statthaltereiconcipistenstelle eingereihten Statthaltereisecretär der Statthalterei in Prag Josef Schenz den Titel eines Statthaltereirathes, und dem Statthaltereiconcipisten Karl Maschka den Titel eines Bezirkshauptmannes taxfrei verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector in Ellbogen Wenzl Schwab zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Falkenau ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“.

Assistentenstelle bei der Lehrkanzel der Chirurgie an der Universität in Insbruck, Gehalt 400 fl. ö. W. gleichzeitig für die Dienste des Secundararztes eine Remuneration per 105 fl. und von der Kommune eine Natural Wohnung bis 20. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 126)

Bauofficialsstelle I. Classe für die Ried-Entwässerung im Deutschbanater Grenz-Regimente und Tiller Bataillon, Gehalt 714 fl. ö. W, Quartiergebühr nach der X. Diäten-Classe ꝛc. bis Ende Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 126.)

Baupractikantenstelle bei der Bukowinaer Landesregierung, Gehalt 400 fl. ö. W. bis 15. Juli 1870 (Amtsblatt Nr. 126.)

Arztesstelle provisor. beim k. k. Staatsgestüte zu Radautz Gehalt 600 fl. Natural Wohnung, bis 15. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 127.)

Conceptspractikantenstelle bei der Postdirection in Wien, Adjutum 400 fl. bis 1. Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 127.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.